



## Departementsverfügung

### Totalrevision der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen

#### I. Allgemeine Bemerkungen

Seit Erlass der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen im Jahr 2013 gab es einige Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen. Zudem wurden das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG, BR 421.000) und die Verordnung zum Volksschulgesetz (Volksschulverordnung, VSV, BR 421.010) per 1. August 2025 teilrevidiert. Diese Entwicklungen erfordern Anpassungen der vorliegenden Weisungen. Darüber hinaus werden weitere Präzisierungen und Ergänzungen in den Weisungen vorgenommen. Da mehrere Änderungen vorgenommen werden, ist eine Totalrevision angezeigt.

#### II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

##### Klärung Geltungsbereich Weiterbildungspflicht

Art. 1 Abs. 1 und 2 sowie Art. 2 Abs. 1 bis 3: Schulrägerschaften bezeichnen ein Minimum der jährlich zu absolvierenden Weiterbildungen für ihre Lehr- und Schulleitungspersonen (Art. 63 Abs. 1 VSG). Ein obligatorisches Minimum von zu erfüllenden Kurshalbtagen gilt jedoch nur für Lehrpersonen, nicht für Schulleitungspersonen. Für Schulleitungspersonen besteht keine minimale gesetzliche Weiterbildungspflicht. Die vorliegende Weisung richtet sich ausschliesslich an Lehrpersonen, so wie es Art. 98 Abs. 1 lit. i VSG vorsieht. Der Verweis auf Schulleitungspersonen wird daher aus Art. 1 Abs. 1 und 2 (Geltungsbereich) sowie Art. 2 Abs. 1 – 3 (Weiterbildungspflicht) gestrichen.

##### Schulinterne Weiterbildung

Art. 5 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 3: Lehrpersonen können ihre Weiterbildungspflicht auch durch den Besuch der Schulinternen Weiterbildung (SchiWe) erfüllen. Allerdings richtet sich diese Weiterbildungsart nicht an einzelne Lehrpersonen, sondern an alle Lehrpersonen einer Schulrägerschaft. Die bisher verwendeten Begriffe «Schulhaus-Team» oder «Schulteam» führten teilweise zu Unklarheiten. Neu wird von «Lehrpersonen einer Schulrägerschaft» und «Lehrpersonen eines Schulstandorts einer Schulrägerschaft» gesprochen. Damit wird klar zum Ausdruck gebracht,

dass sich eine SchiWe an alle Lehrpersonen richtet. Grössere Schulträgerschaften mit mehreren Schulstandorten können entweder für jeden Schulstandort separate SchiWe durchführen oder eine für alle Lehrpersonen aller Standorte zusammen.

### **Empfehlung bezüglich SchiWe-Angebot**

Art. 5 Abs. 6: Im Jahr 2024 beauftragte das Amt für Volksschule und Sport (AVS) die Pädagogische Hochschule Graubünden (PHGR) ein thematisches SchiWe-Programm auszustalten. Der Kanton wird auch weiterhin die Kosten für alle SchiWe-Kurse übernehmen, sofern die Bedingungen gemäss Art. 5, 11 und 13 der vorliegenden Weisungen eingehalten werden. Mit dem neuen Abs. 6 kann das AVS eine Empfehlung für SchiWe-Kurse abgeben.

### **Bedingungen für den Weiterbildungsurlaub**

Art. 8: Mit der Teilrevision der Schulverordnung im Jahr 2018 wurde u. a. dem Bedürfnis nach minimalen Leitplanken oder Bedingungen für die Gewährung eines Weiterbildungsurlaubs Rechnung getragen. So wurden mit Art. 58 lit. b und c Schulverordnung zwei weitere Bedingungen aufgenommen. Diese beiden Bedingungen werden mit der vorliegenden Totalrevision in die Weisungen aufgenommen.

### **Ausbildung für Praxislehrpersonen**

Art. 9: In Art. 3 der Weisungen sind die unterschiedlichen Weiterbildungsarten für Lehrpersonen aufgeführt. Diese werden in weiteren Artikeln der Weisungen jeweils präzisiert. So wird in Art. 9 zum einen näher ausgeführt, dass Lehrpersonen ihre Weiterbildungspflicht auch durch die Ausbildung zur Praxislehrperson erfüllen können. Zum anderen wird auf die Weisungen zu Praktikumsplätzen verwiesen.

### **Ausgangssätze zur Berechnung der Beiträge an die Kosten für Stellvertretungen**

Art. 10 Abs. 2: Mit der Finanzreform 2016 wurde Art. 69 Abs. 2 Schulverordnung angepasst. Seither entsprechen die Beiträge an die Kosten für die Stellvertretungen 28 % der Anfangsbesoldung einer Lehrperson der entsprechenden Lehrpersonenkategorie und damit 20 % des bis dahin geltenden Ausgangssatzes von 138 %. Zudem werden die Ausgangssätze nicht mehr mit der Finanzkraft der Gemeinde verrechnet. Die vorliegenden Weisungen sind mit der vorliegenden Totalrevision an die VSV anzugeleichen.

### **Kostenbeteiligung des Kantons**

Art. 10 Abs. 3: Mit der Teilrevision des Volksschulgesetzes wird für die Kindergartenstufe analog zu den anderen Schulstufen die Unterrichtszeit neu in Lektionen statt in Stunden bemessen. Eine Bedingung für die Kostenbeteiligung des Kantons am Weiterbildungsurlaub ist, dass die Lehrperson eine bestimmte Anzahl Wochenlektionen während mindestens zehn Jahren erteilt hat. Dies gilt nun auch für Lehrpersonen auf der Kindergartenstufe, bei denen bisher mit Stunden gerechnet wurde.

Art. 10 Abs. 4: Mit der Teilrevision der Schulverordnung im Jahr 2018 wurde ein Maximalbetrag für die Kostenbeteiligung des Kantons an die obligatorische Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub eingeführt. Die vorliegende Weisung ist um diesen Maximalbetrag gemäss VSV zu ergänzen.

### **Anträge zur Kostengutsprache**

Art. 13: Bisher mussten Anträge zur Kostengutsprache für Schulinterne Weiterbildungen und Weiterbildungsurlaube spätestens 60 Tage vor Beginn der Weiterbildung beim AVS eingereicht werden. Diese Frist wird auf 30 Tage gesenkt. Dadurch erhalten die Schulträgerschaften mehr Handlungsspielraum, um die gesetzliche Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen zu organisieren.

### **Streichung Ausbildung Schulleitungsperson**

Art. 9 bisher (*aufgehoben*): Die Ausbildung zur Schulleitungsperson zählt nicht zur Weiterbildungspflicht der Lehrpersonen. Entsprechend wird die Regelung des bisherigen Art. 9 aus den Weisungen gestrichen. Die gesetzliche Grundlage für die Beteiligung des Kantons an der Ausbildung von Schulleitungspersonen (Art. 73 Abs. 3 VSG) bleibt unverändert bestehen.

## **III. Finanzielle Auswirkungen**

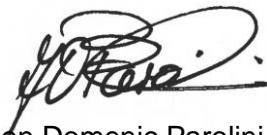
Die Totalrevision der Weisungen hat keine finanziellen Auswirkungen.

Gestützt auf Art. 98 lit. i VSG und auf Antrag des AVS

**beschliesst das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement:**

1. Die Totalrevision der Weisungen über die Weiterbildung von Lehrpersonen wird genehmigt.
2. Diese Totalrevision tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
3. Mitteilung an: die Schulbehörden und Schulleitungen der Volksschulen; die Institutionen der Sonderschulung sowie an die Privatschulen; den Verband Lehrpersonen Graubünden (LEGR), Frau Nora Kaiser, Präsidentin, Rheinstrasse 91, 7000 Chur; den Schulbehördenverband Graubünden (SBGR), Frau Nora Saratz Cazin, Via Planet 7, 7504 Pontresina; den Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Graubünden (VSLGR), Frau Sonya Bardill, Co-Präsidentin, Via Caguils 39, 7013 Domat/Ems und Herrn Richard Just, Co-Präsident, Cumpogna 28,

7450 Tiefencastel; die Pädagogische Hochschule Graubünden, Scalärastrasse  
17, 7000 Chur; Amt für Höhere Bildung; Amt für Volksschule und Sport.



Dr. Jon Domenic Parolini  
Regierungsrat